



Neue Erlaubnispflichten für Anlageberater

Ab dem 1. November 2007 gelten neue Regelungen für Anlageberater: Wer gewerbsmäßig Empfehlungen zum Kauf oder Verkauf von Finanzdienstleistungsinstrumenten an Einzelkunden abgibt, benötigt zukünftig eine Erlaubnis. Dies regelt das im Juli 2007 veröffentlichte [Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetz](#). Welche Erlaubnis zu beantragen ist, hängt davon ab, welche Finanzinstrumente Gegenstand der Beratung sind:

1. Berater, die nur hinsichtlich des Kaufs oder Verkaufs von Investmentfondsanteilen Empfehlungen abgeben, beantragen beim örtlichen Gewerbeamt eine Gewerbeerlaubnis.
2. Berater, die hinsichtlich des Kaufs von sonstigen Finanzinstrumenten (z. B. Aktien, Zertifikaten, Geldmarktinstrumenten, Devisen oder sonstigen Wertpapieren) Empfehlungen abgeben, unterliegen der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Dort muss auch die Erlaubnis beantragt werden.

1) Anlageberatung hinsichtlich Investmentfonds

Bislang war nur die Vermittlung von Investmentfonds erlaubnispflichtig. Neu ist, dass auch für bloße beratende Tätigkeit eine Gewerbeerlaubnis gem. § 34 c Gewerbeordnung (GewO) erforderlich ist. Anträge für Anlageberater, die auch Investmentfonds vermitteln, sind ab dem 1. November 2007 beim örtlichen Gewerbeamt zu stellen. **Achtung:** Wenn ein Berater Empfehlungen zum Verkauf bestimmter Finanzinstrumente aus dem Kundendepot gibt, damit dieser Investmentfonds kaufen kann, bedarf es hierfür einer Erlaubnis durch die BaFin (siehe unter 2).

Honorarberater, die nicht vermittelnd tätig sind und bislang keine Erlaubnis benötigen, müssen ebenfalls eine Erlaubnis beantragen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) hat jedoch eine Übergangsregelung bis zu dem 31.1.2008 angeregt (vgl. beigefügtes Schreiben vom 31.10.2007).

Anlagevermittler mit Erlaubnis

Unternehmen, denen bis zum 31.10.2007 eine Erlaubnis gem. § 34 c GewO für die *Anlagevermittlung* erteilt wurde, müssen keine neue Erlaubnis für die *Anlageberatung* beantragen (vgl. beigefügtes Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) vom 31.10.2007).

2) Anlageberatung hinsichtlich sonstiger Finanzinstrumente

Wer über den Kauf bzw. Verkauf von sonstigen Finanzinstrumenten wie Aktien, Zertifikaten, Geldmarktinstrumenten, Devisen oder sonstigen Wertpapieren gewerbsmäßig berät, muss bei der BaFin gem. § 32 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1a Kreditwesengesetz (KWG) einen Erlaubnisantrag stellen.

Unternehmen mit Erlaubnis

Bei Unternehmen, denen bis zum 31.10.2007 eine Erlaubnis für Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen erteilt wurde, gilt eine Übergangsregelung: Diese haben die Möglichkeit, bis zum 31. Januar 2008 einen Antrag auf Erweiterung der bestehenden Erlaubnis um die Tätigkeit der Anlageberatung zu stellen. Wenn der Antrag gestellt wird, gilt die Erlaubnis für die Anlageberatung bis zur Entscheidung der BaFin als erteilt.

Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis zum Erbringen von Finanzdienstleistungen sind an folgende Adresse zu richten:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Lurgiallee 12
60439 Frankfurt am Main

Bitte nehmen Sie vor der Antragstellung mit der für Sie zuständigen Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank Kontakt auf, die Ihnen auch etwaige Fragen beantwortet. Die Adressen der Hauptverwaltungen der deutschen Bundesbank und weitere Informationen finden Sie im Internet unter:

http://www.bafin.de/merkblaetter/070724_anlageberatung.pdf

Stand: 31.10.2007

Hinweis: Das hier vorliegende Merkblatt ist eine Zusammenfassung der rechtlichen Grundlagen, enthält erste Hinweise und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl das Merkblatt mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.